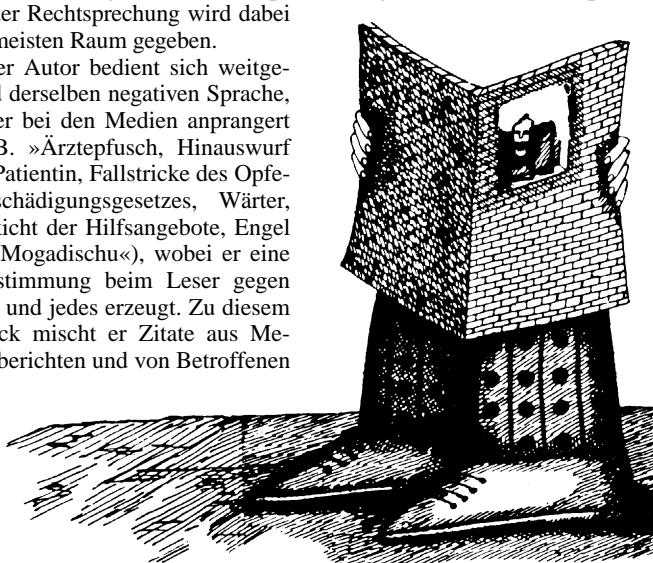


Mißlungen

Das Buch besteht aus einer Sammlung von Fallbeispielen, die weltweit während der letzten Jahre in den Medien und bei Opfern gesammelt wurden. Es handelt sich um eine Aneinanderreihung von Horror-Storys wie sie täglich in jeder Tageszeitung abgedruckt sind. Berichten über Opfer von Sexualstraftaten, Opfer durch medizinische Behandlungsfehler, sowie Opfer der Rechtsprechung wird dabei am meisten Raum gegeben.

Der Autor bedient sich weitgehend derselben negativen Sprache, die er bei den Medien anprangert (z. B. »Ärztepfusch, Hinauswurf der Patientin, Fallstricke des Opferentschädigungsgegesetzes, Wärter, Dickicht der Hilfsangebote, Engel von Mogadischu«), wobei er eine Mißstimmung beim Leser gegen alles und jedes erzeugt. Zu diesem Zweck mischt er Zitate aus Medienberichten und von Betroffenen



mit seinen eigenen Worten. Die konkreten Beispiele über das Schicksal von Opfern sind zum Teil nur Schlagzeilen ohne Hintergrundinformationen. Das Ziel des Buches, einer nüchternen Bestandsaufnahme der Situation von Opfern in Deutschland, wurde weitgehend nicht erreicht. Im Gegenteil, es wird Angst gemacht, indem die These der zunehmenden Gewalt in unserer Gesellschaft unterflektiert im Sinne von »political correctness« proklamiert wird.

Anschaulich aus der Sicht eines Opfers, einer Ehefrau, wird von der Vorgeschichte bis zur Scheidung auf zehn Seiten auf die Probleme der Frau eingegangen. Ein Vater hat mit seinen kleinen Kindern die Ehefrau verlassen und sie über seinen Verbleib im unklaren gelassen. Die Seite des Ehemannes, der Kinder, der Angehörigen und Freunde wird dann leider nur negativ oder gar nicht beleuchtet. Diese Mutter, die von ihrem Mann verlassen wird, der das Sorgerecht

für ihre Kinder entzogen wird, ist ein interessanter Fall, der viele Familien betrifft. Für solche lebensnahen Schicksale besteht sicherlich bei vielen Betroffenen Informationsmangel. Bei diesem Fallbeispiel bleibt aber auch das Gefühl, der Autor wolle ein vereinfachtes schwarz-weiß-Klischee suggerieren: Ehemann, Freunde, Behörden sind Täter – Ehefrau ist Opfer.

Der Autor zeigt ausführlich Unzulänglichkeiten bei der Opferhil-

fe für ihre Kinder entzogen wird, ist ein interessanter Fall, der viele Familien betrifft. Für solche lebensnahen Schicksale besteht sicherlich bei vielen Betroffenen Informationsmangel. Bei diesem Fallbeispiel bleibt aber auch das Gefühl, der Autor wolle ein vereinfachtes schwarz-weiß-Klischee suggerieren: Ehemann, Freunde, Behörden sind Täter – Ehefrau ist Opfer.

Der Autor zeigt ausführlich Unzulänglichkeiten bei der Opferhilfe

fe an Beispielen auf. Das Buch vermittelt aber selten Perspektiven, noch seltener gibt es Hilfestellungen, wie man sich verhalten sollte, um nicht selbst Opfer zu werden, bzw. für den Fall, daß man selbst zum Opfer werden könnte. Anerkennenswert ist, daß der Autor dem Leser auf 38 Seiten Adressen der wichtigsten Hilfsorganisationen für Opfer liefert.

In der Tat sollten sich Menschen in unserer Gesellschaft um Opfer kümmern. Es gibt Erlebnisse in unterschiedlichen Lebensbereichen, da wurden Opfer bisher gar nicht erkannt und ernst genommen. Es gibt z.B. Extremerlebnisse, die posttraumatische Belastungsstörungen auslösen können: z.B. bei Unfallopfern, bei Opfern von Wohnungseinbrüchen, bei Einsatzkräften der Polizei und anderen Hilfsorganisationen. Wem hilft es aber, wenn der Autor in einem Generalangriff keine gesellschaftliche Gruppe ungeschoren läßt? Diejenigen, die sich am häufigsten um Opfer kümmern,

werden einem Dauerfeuer von Anschuldigungen für Nachlässigkeiten und Inkompetenz mit Negativbeispielen ausgesetzt. Diese Personengruppe, die sich täglich um Opfer kümmert, können durch das Kapitel »Die hilflosen Helfer« wohl kaum versöhnt werden. Die unsachlichen und zum Teil übertriebenen Angriffe, bei denen nicht einmal die Hunde verschont werden, die Briefträger zu Opfer machen, lassen einen unseriösen Gesamteindruck nur schwer korrigieren.

Die berichteten Zahlen aus der Polizeistatistik werden unkritisch, ohne Vergleichszahlen und ohne Bezug zu Grundraten, aufgelistet. Es ist zwar richtig, daß 1992 etwa 10.643 Menschen bei Verkehrsunfällen getötet wurden, und jeder einzelne ist sicherlich einer zuviel. Weshalb verschweigt der Autor aber, daß die Verkehrsunfalltoten seit 1970 mehr als um die Hälfte zurückgegangen sind? Die Vermutung, daß die Zahlen dem Buch einerseits einen wissenschaftlichen Touch geben sollen und andererseits damit aber ein desolater Zustand unserer Gesellschaft dem Leser suggeriert werden soll, läßt sich anhand vieler Zahlenbeispiele belegen.

Der Autor will mit diesem Buch Partei für diejenigen Menschen ergriffen, die Opfer geworden sind. In einer Zeit, wo wir täglich mit Negativnachrichten geradezu überflutet werden, uns daran gewöhnen und vielleicht unsensibel für individuelles Leid werden, wäre es zur Verwirklichung dieses Anliegens einmal wohlzuend gewesen, der Autor hätte sich auf weniger spektakuläre Fälle konzentriert, welche die breite Öffentlichkeit betreffen. Würde man Opferschicksale in ihrer Komplexität behandeln, wäre dies gewinnbringender als mehrfach auf prominente Opfer einzugehen, deren Leidensgeschichten als Opfer mehrfach analysiert und vermarktet wurden.

Max Hermanutz



Peter H. Jamin

Opfer

Das Leben nach dem Überleben: Verbrechen – Unglück – Katastrophe

Bastei-Lübbe

314 S., 12,90 DM

Drogen-Kultur

Die Grenzfähre der Illegalität sind morsch: die zentralen Begründungen für die Teilprohibition von Drogen – Gefährlichkeit, Suchtpotential, Substanzwirkung und Künstlichkeit (Kulturfremdheit) – treffen nicht (mehr) originär nur auf die verbotenen Drogen zu. »Gleichwohl aber wird das morsche Innere der Pfähle durch einen hell glänzenden Lack von Propaganda, Konsens und politischer, polizeilicher und therapeutischer Aktivität übertüncht, wird die Grenze durch ein massives Truppenaufgebot verteidigt« (S. 169). »Prekäre« Grenze der Legalität bedeutet hier, die Grenze ist »widerruflich«, »schwierig«, »bedenklich« und »heikel«.

Dort, wo es keine wert- oder zweckrationale Begründungen für die Aufrechterhaltung des Teilverbots mehr gibt, wenn »nur« Symbolisierung, Doppelmorale und Machtbehaltung das Verbot am Leben erhalten, »öffnet« Henning Schmit-Semisch die Grenze. Und er leitet diese Konsequenz aus einer gesellschaftspolitischen Analyse ab: Entraditionalisierung und Individualisierung – als vorläufige Ergebnisse gesellschaftlicher Umwälzung – erfordern vom Einzelnen verstärkt eigene Entscheidungen und Übernahme von Eigenverantwortung. Identität und Biographie müssen immer wieder neu und selbst hergestellt werden, Übergänge zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Subsystemen, Gruppen etc. müssen permanent bewältigt werden. Mittler in diesem Prozeß sind häufig psychoaktive Substanzen, die Bewußtseinszustände und Befindlichkeiten initiieren, verstärken, regulieren und beenden.

Genuss ist im Prozeß der Individualisierung und Pluralisierung von Lebensstilen nicht nur zunehmend erlaubt, sondern auch zunehmend gefordert: die Pflicht zum Genießen wird uns auferlegt mit immer differenzierteren Mitteln, aber auch kontrolliert und geregelt. Ob legale (die »Tequila-Welle«) oder illegale (Mode-)Drogen (Ecstasy) spielt in puncto Unrechtsbewußtsein eine immer geringere Rolle. Drogen verschiedenster Provenienz sind unter

Isabella Knell-Saller Der Sicherungsverteidiger

Seit den Zeiten der früheren »KPD-Prozesse«, verstärkt jedoch während der Terroristenverfahren der 70er und 80er Jahre hat sich in der Strafverfahrenspraxis der Bundesrepublik Deutschland der sogenannte Sicherungsverteidiger eingebürgert. Im Rahmen der Untersuchung dieser gerichtlichen Praxis der zusätzlichen Pflichtverteidigerbestellung zur Verfahrenssicherung setzt sich die Verfasserin detailliert mit den privaten und öffentlichen Interessen an der Verteidigung auseinander und bestätigt die umstrittene These der Doppelrolle des Verteidigers im Prozeß. Auf der methodischen Grundlage einer »gesetzesübersteigenden« Rechtsfortbildung erläutert sie umfassend die Voraussetzungen für die prozessuale Zulässigkeit einer zusätzlichen Pflichtverteidigerbestellung und kommt zu grundlegend neuen Ergebnissen im Bereich der konkreten Ausgestaltung der Sicherungsverteidigung und der sachgerechten Verteilung des Kostenrisikos.

1995, 169 S., brosch.,
58,- DM, 452,50 öS,
58,- sFr,
ISBN 3-7890-3721-4
(Nomos Universitätsschriften – Recht, Bd. 169)

NOMOS

uns und werden auch in den nächsten zwanzig Jahren – wahrscheinlich noch sehr viel mehr – unter uns bleiben. Es kommt darauf an, wie wir damit umgehen.

Schmidt-Semisch geht von denjenigen Autoren, die andere, als strafrechtlich dominierte Kontrollmodelle befürworten, am weitesten. Er entwirft gleichzeitig das konkreteste Szenario: entgegen der gegenwärtigen Deregulation durch den Schwarzmarkt soll Drogenverkehr, -produktion, -erwerb reguliert werden. Dabei greift er auf bestehende Drogenkontrollmodelle (beispielsweise das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz) zurück, und macht detaillierte Vorschläge für die Zeit nach Abschaffung dieser selektiven Prohibition.

Weiter kann man zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Thema Legalisierung nicht mehr diskutieren, aber man sollte auch nicht vorher aufhören. Ein Buch, das sich in seiner Deutlichkeit und Weitsicht abhebt von den vielen Büchern, die an einem bestimmten Punkt immer Angst vor der eigenen Courage zu bekommen scheinen.

Heino Stöver

■
**Schmidt-Semisch
Die prekäre Grenze der
Legalität
DrogenKulturGenuß
AG SPAK
248 S., 39,80 DM**

Gericht des Volkes?

Klaus Marxen nennt sein Buch im doppeldeutigen Sinne »Das Volk und sein Gerichtshof«. Dies läßt zwei Interpretationen der Gedankenführung des Textes zu. War der Volksgerichtshof nun ein »Gericht über das Volk«, wie man ein Terrorgericht, das jegliche rechtsstaatliche Prinzipien mißachtet, bezeichnen könnte? Oder handelte er gar mit Unterstützung irgendeiner Art als »Gericht des Volkes«? Diese Fragen stellte sich Klaus Marxen und legte sie der Auswertung des umfangreichen, zu über 90 Prozent erhaltenen Aktenmaterials des

Volksgerichtshofs zugrunde. Bei der Auswertung vorhandener Verfahrensakten bedient sich Klaus Marxen der Methoden empirischer Sozialforschung. Zwecks differenzierter Darstellung unterscheidet er bei der quantitativen Analyse zwischen Vorkriegsphase (August 1934 – August 1939), Hauptkriegsphase (September 1939 – Februar 1944) und der Endphase des Krieges (März 1944 – April 1945). Die Ergebnisse werden von ihm anhand von ausführlichen Schaubildern und Tabellen in zeitlicher Reihenfolge dargestellt.

Zum einen wird eingehend untersucht, in welchem Ausmaß das deutsche Volk als Objekt von der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs betroffen war. Die Auswertung des Materials ergibt somit eine komplexe Darstellung, die eine differenzierte Sicht des Volksgerichtshofs ermöglicht: Die von den Medien wiedergegebene Sicht der Dinge wird den realen Gegebenheiten nicht gerecht, sie spiegelt nur einen kleinen Teil des tatsächlich begangenen Justizunrechts wieder und nimmt eine einseitige Gewichtung vor. Nicht der deutsche Widerstand sondern Angehörige fremder Nationen stellten die größte Gruppe der Angeklagten dar. Bedeutung kommt der vor allem in der Hauptkriegsphase hohen Anzahl tschechischer Staatsbürger zu. Was die deutschen Widerstandsguppen anbelangt, so machten nicht die Wehrkraftzersetzungsfälle oder gar die Aktionen des nationalen bürgerlichen Widerstands sondern die oppositionellen Gruppierungen des linken Widerstands (i.e. politisch linksstehender Parteien wie SPD und KPD mit ihren Unterorganisationen) und der Spionage mit annähernd zwei Dritteln den Hauptteil der Verurteilten aus. Untergliedert man noch weiter in Verfahrensgruppen bezüglich der Gegenstände der Volksgerichtshofjustiz, so wirft die Analyse ein neues Licht auf die Gerichtsverfahren: Allein in der Vorkriegsphase waren die Oppositions- und Spionageverfahren vorherrschend. In den beiden folgenden Kriegsphasen dominierten eindeutig die Annexionsverfahren, wobei in der Endphase der Anteil an Defaitismusverfahren erheblich angestiegen ist. Fazit dieser von Klaus Marxen vorgenom-

menen Betrachtung ist, daß sich der Volksgerichtshof der jeweiligen Kriegssituation und den politischen Bedürfnissen der expansiven Invasionspolitik Hitlers schnell anpaßte und seine Strafjustiz danach ausrichtete. Neu ist zudem die Erkenntnis, daß bei der Auswahl des Justizpersonals Parteitreue wohl vorausgesetzt wurde, diese aber Beurteilungskriterien wie Arbeitseffizienz, Belastbarkeit der Juristen und sonstige von der Justizorganisation vorgegebene sachorientierte Aspekte nicht ersetzen konnte. Aber gerade diese Fähigkeiten waren auch im Interesse der politischen Führung, galt es doch für kurze Verfahrensdauer und schnelle Aburteilung zu sorgen.

Es verbleibt die Frage, inwieweit die Volksgerichtshofjustiz Elemente enthält, die es als »Gericht des Volkes«, also das Volk als handelndes Subjekt erscheinen lassen. Hier zeigt Klaus Marxen die Mitwirkung der Bevölkerung an Strafverfahren durch private Anzeigernennung auf. Gerade in den für das Volk härtesten Kriegsjahren 1943/1944 liegt beispielsweise die Quote der durch privater Anzeigen eingeleiteten Defaitismusverfahren bei 80 Prozent. Die Mitwirkung des Volkes bildete demzufolge die Basis für die Verurteilung einer hohen Anzahl ansonsten meist unbeschäfteter Bürger. Dies ist umso mehr erschreckend, da dem Volk die strenge Strafpraxis des Volksgerichtshofs durch die Medien bekannt war. Festzuhalten bleibt, daß ansonsten gerade in den Fällen der Wehrkraftzersetzung eine umfangreiche Verfolgung der »Täter« undenkbar gewesen wäre. Die Folgerung hieraus ist, daß in dieser Hinsicht der Volksgerichtshof ein »Gericht des Volkes« war, das die Strafjustiz tatkräftig unterstützte.

Insgesamt gesehen stellt die Studie eine gelungene komprimierte Darstellung des »Volks und seines Gerichtshofs« dar. Bei der Abhandlung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter und Staatsanwälte des Volksgerichtshofs am Anfang des Buches findet allerdings der Nürnberger Juristenprozeß keine Erwähnung, in welchem einige exponierte Juristen vor Gericht standen und auch einer verurteilt wurde. – Die Hoffnung bleibt, daß zukünftig das Volk sich

seiner Macht bewußt wird und sich, falls nötig, zur Kappung der Auswüchse der Strafjustiz erhebt, etwa so wie es in jüngster Vergangenheit im Kampf gegen ein totalitäres Regime »Wir sind das Volk« hieß.

Gabrielle Rohloff

■
Klaus Marxen
Das Volk und sein Gerichtshof
Eine Studie zum Nationalsozialistischen Volksgerichtshof
Vittorio Klostermann
102 S., 38,- DM

Bürger und Polizei

Dieser Band dient nach seinem Vorwort primär dazu, dem interessierten Bürger die Grundstrukturen des polizeirechtlichen Denkens in Form einer Einführung näherzubringen. Infolgedessen stellt dieses Buch weder eine wissenschaftliche Einführung in das Polizeirecht noch einen ausschließlich praxisorientierten Ratgeber für den Bürger bei bestimmten polizeilichen Eingriffen dar.

In der Tat gelingt es dem Verfasser, beim unbefangenen Leser Verständnis für die Grundstrukturen des Polizeirechts und des polizeilichen Handelns zu gewinnen. Dies wird gefördert durch sinnfällige Beispiele und eine gezielt eingesetzte Hervorhebung von wichtigen Stichwörtern. Gut zum Ausdruck kommen Sinn und Zweck der Polizei im Spannungsfeld zwischen Begriffen wie Gewaltmonopol, Selbsthilfe, Schutzpflichten, Grundrechtseingriff. Die rechtliche Figur der Gesetzesvorbehaltens wird in seiner konkreten Auswirkung auf den polizeilichen Eingriff plastisch. Dem entspricht nämlich die Rückbindung auf die Rechtsgrundlage, nach der Bürger dann auch fragen kann. Auch weitere schwierige aber grundlegende Begriffe wie der der »Gefahr«, die die Schwelle des polizeilichen Einschreitens bestimmt, und der des »Störers«, d.h. den, den die Polizei in Anspruch nehmen kann, werden auch für den Normalbürger verständlich gemacht.

Klar zum Ausdruck kommt, daß

das polizeiliche Handeln bezüglich des »ob« und »wie« des Eingreifens weithin von Ermessen bestimmt wird, so daß der Bürger kaum jemals konkret voraussehen kann, welche Maßnahme nun ergriffen wird. Dies wird anschaulich am sehr praxisrelevanten Beispiel des Zuparkens von privaten Grundstücksausfahrten. Auch ein Anspruch auf bestimmtes polizeiliches Handeln liegt praktisch nur selten vor. Wenn allerdings gehandelt wurde, ist das polizeiliche Handeln vor allem am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen, was bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges besondere Bedeutung hat. Dankenswerterweise wird in einem eigenen Kapitel auf das oft vernachlässigte aber praktisch sehr wichtige Problem der Kostentragung eingegangen. Die Rechtsbehelfe der Bürger gegen polizeiliche Maßnahmen werden dargestellt, wobei allerdings die praktischen Probleme, die sich dabei für den Bürger – z.B. bei Durchsuchungen – ergeben, nicht so klar herausgestellt werden. Im Rahmen des Kapitels Ahndung von Ordnungswidrigkeiten seien besonders die informativen Ausführungen zum Verwarnungsverfahren erwähnt. Schließlich geht der Band noch auf einige ausgewählte polizeiliche Eingriffe ein (z.B. Durchsuchungen), die allerdings wohl im Blick auf die oben genannten Zielsetzung des Buches nur kuriosisch erörtert werden.

Michael Dörschuk

■
Hans-Ullrich Gallwas
Bürger und Polizei
Beck / dtv
149 Seiten, 9,90 DM

Soziale Kontrolle

Die Studie zur »Kontrolle von Arbeitertöchtern« ist als eine kriminologische angekündigt, aber es ist keine und das ist gut so und ermöglicht Kriminologen einen Lerneffekt. Lydia Seus geht von der Annahme aus, daß Menschen gesellschaftliche Positionen, die sie auf Funktionen reduzieren (als »Frau« und »nützliche Arbeitskraft«), nicht freiwillig übernehmen. Strukturen müssen gemacht

werden, aber wie wird das Geschlechter- und das Klassenverhältnis konkret gemacht?

Große Themen lassen sich konkretisiert beantworten, wenn der Gegenstand einer Untersuchung begrenzt wird. Seus hat sich für eine qualitative Untersuchung entschieden, und mit 35 jungen Frauen aus bereits marginalisierten Familien biografische Interviews durchgeführt, die ihre Ausgrenzung aus Bildungssystem und Arbeitsmarkt und ihre Einweisung auf den untergeordneten Platz im Geschlechterverhältnis thematisieren. Es zeigt sich, daß qualitative Methoden immer noch am wenigsten »Untersuchungsgegenstände« verdinglichen. Die jungen Frauen erhalten einen Ort, ihre Erfahrungen mit der schulischen Selektion (dem »Ausgekühlten werden«) und dem segregierten Arbeitsmarkt darzustellen, sie erzählen, wie ihre Eltern sie disziplinieren und kontrollieren, wie Nachbarn und Peers über ihre Sexualität und »Anstän-

digkeit« klatschen, wie das Jugendamt, von dem sie Abhilfe in problematischen Situationen erwarten, sie bevormundet und kontrolliert und wie begrenzt die Intervention von Polizei und Justiz bleibt. Individuelle Erfahrungen, die heute kaum mehr zu kollektiven werden, können wenigstens in dieser Form dokumentiert und artikuliert werden. Entgegen dem in der zeitgenössischen Kriminologie so beliebten (weil beruhigenden) Bild von Frauen als den »übersozialisierten Menschen« erzählen die jungen Frauen weniger, daß sie ein Korsett verpaßt bekommen, sondern wie aufwendig es war, es ihnen aufzudrängen. Die Lehre aus den Geschichten ist nicht, daß Frauen einen »weiblichen Sozialcharakter« entwickeln und ihn schließlich »haben«, sondern daß es ihn als ein »Etikett«, ein Anforderungs- und Unterordnungsprofil gibt und Frauen ihre Strategien entwickeln, damit umzugehen. Genau das macht die

AKTUELL

Bücher:

■ Else Michaelis-Arntzen
Die Vergewaltigung
Aus kriminologischer, viktimologischer und aussage-psychologischer Sicht
C.H. Beck
124 Seiten, DM 23,80

■ Walter Kargl
Die Funktion des Strafrechts aus rechtstheoretischer Sicht
C. F. Müller
72 Seiten, DM 38,-

■ Carsten Leip
Der Straftatbestand der Geldwäsche
Berlin Verlag
178 Seiten, DM 58,-

■ Günther Kaiser /
Jörg-Martin Jehle
Kriminologische Opferforschung
Neue Perspektiven und Erkenntnisse
Kriminalistik Verlag
246 Seiten, DM 84,-

■ Uwe-Jens Heuer (Hrsg.)
Die Rechtsordnung der DDR
Anspruch und Wirklichkeit
Nomos Verlagsgesellschaft
630 Seiten, DM 58,-

■ Andrew Vachss /
Claus Leggewie
»Über das Böse«
Eichborn Verlag
172 Seiten, DM 28,-

■ Hans-Dieter Schwind
Kriminologie
Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen
6. neubearbeitete und erweiterte Auflage
Kriminalistik Verlag
537 Seiten., DM 39,80

Materialien:

■ Hans-Jörg Albrecht
Kinderhandel
Herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz
Bezug:
Bundesministerium für Justiz
53170 Bonn

Untersuchung für die Kriminologie studierenswert.

Seus ordnet die Institutionen und Mechanismen, die junge Frauen dazu bringen, ihre untergeordnete Position zu akzeptieren auf der Dimension informelle und formelle Kontrolle an. Das ist ein übliches und in der Kriminologie beliebtes Ordnungsschema. Das Begriffspaar führt auch bei Seus zu der Feststellung, daß die informellen und privaten Mechanismen der Kontrolle Frauen dazu brächten, ihren abhängigen und untergeordneten Status zu akzeptieren. Es liegt nahe, im »Privaten« das Problem zu verorten. Die Erzählungen der »Arbeitertöchter« und auch einzelne Interpretationen von Seus zeigen jedoch, daß insbeson-

dere die marginalisierte Stellung im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt junge Frauen daran hindert, aus ihrer Empörung über familiale Disziplinierung, über Gewalttätigkeiten oder über die Entwertungen, die sie durch das Klatschen erfahren, individuell und kollektiv Konsequenzen zu ziehen.

Helga Cremer-Schäfer



Lydia Seus

Soziale Kontrolle von Arbeitertöchtern

Eine kriminologische Studie über Frauen im Berufsbildungssystem

**Centaurus-Verlagsgemeinschaft
293 S., 29,- DM**

Fortsetzung von S. 51

Nach der ausdrücklichen Korrektur der eigenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht es nunmehr darum, mehrere Tausend zu Unrecht rechtskräftig Verurteilte zu rehabilitieren. Dafür gibt es zwei Wege. Entweder kann individuell ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt oder eine generelle Lösung durch den Gesetzgeber erzielt werden. Die SPD-Bundestagsfraktion möchte den zweiten Weg gehen und bis zur Sommerpause einen entsprechenden Entwurf eines Amnestiegesetzes vorlegen. Auch wenn eine friedliche Sitzblockade keine Gewalt darstellt und deswegen nicht als Nötigung strafbar ist, kann sie aber nach anderen Vorschriften beispielsweise des Verkehrs- oder Versammlungsrechts rechtswidrig sein.

den Entwurf eines Amnestiegesetzes vorlegen. Auch wenn eine friedliche Sitzblockade keine Gewalt darstellt und deswegen nicht als Nötigung strafbar ist, kann sie aber nach anderen Vorschriften beispielsweise des Verkehrs- oder Versammlungsrechts rechtswidrig sein.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

Vorschau:

NEUE KRIMINALPOLITIK

Heft 3-1995 erscheint am 15. August

TITEL:

Was ist O.K.?

Streitfall: Organisierte Kriminalität

Texte von: Hans-Jürgen Kerner, Hubert Beste, Klaus Boers

BEITRAG:

Präventionsräte

Eine Kontroverse

UMFRAGE:

Kriminologische Forschungsinstitute

Teil 2

Außerdem: Praxisberichte, Urteile, Neue Bücher u.v.m.

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Dr. Klaus Boers (Tübingen), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Herbert Ostendorf (Schleswig), Dr. Joachim Kersten (München), Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

Chefredaktion und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner
Rhötring 113, 64289 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 - 71 41 13
Fax: 0 61 51 - 71 41 18

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoollaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 1
A-1060 Wien
Tel.: 00 43 - 222 52 15 28 70

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

Illustrationen und Photos

Oliver Weiss, Petra Spengler-Wendt, Harald H. Schröder

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefteter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 68,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 54,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7%); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtsparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266